



Amerikanische Menschenrechtskonvention

O.A.S.-Vertragsserie Nr. 36, 1144 U.N.T.S. 123, in Kraft getreten am 18. Juli 1978,
nachgedruckt in Basic Documents Pertaining to Human Rights in the Inter-American
System, OEA/Ser.L.V/II.82 doc.6 rev.1 at 25 (1992).

Präambel

Die Unterzeichnenden der vorliegenden Konvention der amerikanischen Staaten,

die ihre Absicht *beteuern*, in dieser Hemisphäre innerhalb des Rahmens demokratischer Institutionen ein System persönlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit zu festigen, das auf Respekt der wesentlichen Rechte des Menschen basiert;

die *anerkennen*, dass die wesentlichen Rechte des Menschen nicht daher herrühren, dass man ein Angehöriger eines gewissen Staates ist, sondern dass sie auf Merkmalen der menschlichen Persönlichkeit beruhen und daher internationalen Schutz in Form einer Konvention rechtfertigen, welche den Schutz stärkt und ergänzt, der in den inländischen Gesetzen der amerikanischen Staaten geboten wird;

die *in Betracht ziehen*, dass diese Prinzipien in der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten, in der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekannt gemacht wurden und dass sie in anderen internationalen Instrumenten von sowohl weltweiter als auch regionaler Reichweite nochmals bekräftigt und verfeinert wurden;

die *nochmals wiederholen*, dass das Ideal freier Menschen, welche sich der Freiheit von Angst und Not erfreuen, gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nur erreicht werden kann, wenn Zustände kreiert werden, in denen sich jeder seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seiner bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen kann, und

die *in Betracht ziehen*, dass die Dritte spezielle Interamerikanische Konferenz (Buenos Aires, 1967) die Einbindung weitreichenderer Standards in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und erzieherische Rechte in die Charta der Organisation an sich genehmigte und beschloss, dass eine Interamerikanische Menschenrechtskonvention die Struktur, die Befugnisse und die Verfahren der Organe festlegen sollte, die für diese Angelegenheiten verantwortlich sind,

sind über Folgendes übereingekommen:

TEIL I – VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN UND GESCHÜTZTE RECHTE

KAPITEL I – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Artikel 1. Verpflichtung, Rechte zu respektieren

1. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, die Rechte und Freiheiten zu respektieren, die hierin anerkannt sind, und die freie und vollständige Ausübung dieser Rechte



und Freiheiten durch alle Personen sicherzustellen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, ohne irgendwelche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, wirtschaftlichem Status, Geburt oder irgendeinem anderen sozialen Umstand.

2. Im Rahmen dieser Konvention bedeutet „Person“ jedes menschliche Wesen.

Artikel 2. Innerstaatliche rechtliche Auswirkungen

Wo die Ausübung irgendeines der Rechte oder irgendeiner der Freiheiten, auf die in Artikel 1 verwiesen wird, nicht bereits durch die Gesetze oder andere Vorkehrungen gewährleistet ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsmäßigen Prozessen und den Bedingungen dieser Konvention, legislative oder andere Maßnahmen zu ergreifen, wie sie notwendig sein könnten, um diesen Rechten oder Freiheiten Rechtskraft zu verleihen.

164

KAPITEL II – BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

Artikel 3. Recht auf Rechtsfähigkeit

Jede Person hat das Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz.

Artikel 4. Recht auf Leben

1. Jede Person hat das Recht auf Respekt ihres Lebens. Dieses Recht muss durch das Gesetz und im Allgemeinen vom Augenblick der Empfängnis geschützt werden. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

2. In Ländern, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, darf sie nur für die ernstesten Verbrechen und gemäß einem endgültigen Urteil verhängt werden, das von einem zuständigen Gericht und gemäß einem Gesetz gefällt wurde, das solche Bestrafung festsetzt und das vor dem Begehen des Verbrechens in Kraft trat. Die Anwendung solcher Bestrafung soll nicht auf Verbrechen ausgeweitet werden, auf die sie gegenwärtig nicht Anwendung findet.

3. Die Todesstrafe darf in Staaten, die sie abgeschafft haben, nicht wieder eingeführt werden.

4. In keinem Fall darf die Todesstrafe für politische Vergehen oder mit solchen im Zusammenhang stehende übliche Verbrechen verhängt werden.

5. Die Todesstrafe darf weder über Personen verhängt werden, die zur Zeit des Begehens des Verbrechens unter 18 Jahre oder über 70 Jahre alt waren, noch darf sie an schwangeren Frauen ausgeführt werden.

6. Jede zum Tode verurteilte Person muss das Recht haben, eine Begnadigung, Vergebung oder Strafmilderung zu beantragen, die in allen Fällen gewährt werden kann. Die Todesstrafe darf nicht ausgeführt werden, während die Entscheidung über solch eine Petition durch eine befugte Autorität anhängig ist.

Artikel 5. Das Recht auf menschliche Behandlung

1. Jede Person hat das Recht auf Respekt ihrer körperlichen, mentalen und moralischen Unversehrtheit.



2. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder degradierender Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, müssen mit Respekt für die der menschlichen Person innewohnende Würde behandelt werden.

3. Bestrafung soll nicht auf irgendeine andere Person als den Kriminellen ausgeweitet werden.

4. Angeklagte Personen sollen – außer in außergewöhnlichen Umständen – von verurteilten Personen abgesondert sein, und ihnen muss separate, ihrem Status als nicht verurteilte Personen angemessene, Behandlung zuteil werden.

5. Minderjährige sollen während eines Strafverfahrens von Erwachsenen getrennt sein und so zügig wie möglich vor spezielle Gerichte gebracht werden, damit sie gemäß ihrem Status als Minderjährige behandelt werden können.

6. Bestrafung in der Form von Freiheitsentzug soll die Verbesserung und soziale Neuanpassung des Gefangenen als ein wesentliches Ziel haben.

165

Artikel 6. Freiheit von Sklaverei

1. Niemand darf Sklaverei oder unfreiwilliger Zwangsarbeit unterworfen werden, welche in all ihren Formen ebenso wie Sklaven- und Frauenhandel verboten sind.

2. Von niemandem darf verlangt werden, Zwangsarbeit zu leisten. Diese Bestimmung darf nicht so ausgelegt werden, dass in denjenigen Ländern, in denen als Strafe für gewisse Verbrechen der Freiheitsentzug bei Zwangsarbeit festgelegt ist, der Vollzug solcher einer von einem befugten Gericht verhängten Strafe verboten sei. Zwangsarbeit darf die Würde oder die körperliche oder intellektuelle Fähigkeit des Gefangenen nicht beeinträchtigen.

3. Im Rahmen dieses Artikels gilt Folgendes nicht als Zwangsarbeit:

a) Arbeit oder Dienst, die bzw. der normalerweise von einer inhaftierten Person bei der Ausführung eines Urteils oder einer formalen, von der befugten rechtlichen Autorität gefällten Entscheidung verlangt wird. Solche Arbeit und solcher Dienst sollen unter der Aufsicht und Kontrolle von Amtspersonen durchgeführt werden, und keine Person, die solche Arbeit oder solchen Dienst ausführt, darf irgendeiner privaten Partei, Körperschaft oder Rechtsperson unterstellt werden;

b) Militärdienst und – in Ländern, in denen Wehrdienstverweigerer anerkannt werden – nationaler Dienst, den das Gesetz anstelle des Militärdienstes vorsieht;

c) Dienst, dessen Ausübung zur Zeit einer Gefahr oder Katastrophe verlangt wird, die die Existenz oder das Wohlergehen der Gemeinde gefährdet; oder

d) Arbeit oder Dienst, der Bestandteil normaler bürgerlicher Verpflichtungen ist.

Artikel 7. Recht auf persönliche Freiheit

1. Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.



2. Niemand darf seiner körperlichen Freiheit beraubt werden, außer aus den Gründen und unter den Bedingungen, die im Voraus durch die Verfassung des betroffenen Vertragsstaates oder mittels eines diesbezüglich erlassenen Gesetzes festgelegt wurden.

3. Niemand darf willkürlich verhaftet oder in Gefangenschaft gehalten werden.

4. Jeder, der verhaftet wird, muss über die Gründe für seine Inhaftierung informiert werden, und die Anklage bzw. die Anklagen gegen ihn müssen ihm sofort mitgeteilt werden.

5. Jede Person, die inhaftiert wird, muss sofort vor einen Richter oder einen anderen gemäß Gesetz zur Ausübung richterlicher Funktionen autorisierten Beamten gebracht werden, und sie hat Anspruch darauf, innerhalb angemessener Zeit ein Gerichtsverfahren zu erhalten oder freigelassen zu werden, ohne dass dies ein Vorurteil bezüglich der Weiterführung des Verfahrens bilden würde. Ihre Freilassung kann von Garantien zur Gewährleistung ihres Erscheinens vor Gericht abhängig gemacht werden.

6. Jeder, der seiner Freiheit beraubt wird, hat Anspruch auf Rekurs bei einem zuständigen Gericht, damit das Gericht ohne Verzögerung über die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung entscheidet und seine Freilassung anordnet, falls die Festnahme oder Inhaftierung widerrechtlich ist. In Vertragsstaaten, gemäß deren Gesetze jeder, der glaubt, dass ihm eine Freiheitsberaubung bevorsteht, Anrecht auf Rekurs bei einem zuständigen Gericht hat, damit dieses über die Gesetzmäßigkeit einer solchen drohenden Freiheitsberaubung entscheidet, darf dieses Rechtsmittel nicht eingeschränkt oder abgeschafft werden. Der Betroffene oder eine andere Person, die ihn vertritt, ist zum Beantragen dieser Abhilfen berechtigt.

7. Niemand darf für Schulden inhaftiert werden. Dieses Prinzip soll jedoch nicht die Anordnungen einer zuständigen richterlichen Autorität aufgrund der Nichterfüllung von Unterhaltspflichten einschränken.

Artikel 8. Das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung.

1. Jede Person hat das Recht auf eine Anhörung mit gebührenden Sicherheiten und innerhalb einer angemessenen Zeit durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches, vorher per Gesetz etabliertes Gericht bezüglich der Erhärtung jeglicher Anschuldigungen krimineller Natur, die gegen sie erhoben werden, oder für die Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten ziviler, arbeitsrechtlicher, steuerlicher oder anderer Natur.

2. Jede Person, die einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig angesehen zu werden, solange ihre Schuld nicht gemäß dem Gesetz bewiesen wurde. Während der Verhandlungen hat jede Person mit völliger Gleichstellung auf die folgenden Mindestgarantien Anspruch:

- a) das Recht des Angeklagten, kostenlos durch einen Übersetzer oder Dolmetscher unterstützt zu werden, falls er die Sprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht;
- b) vorherige detaillierte Bekanntmachung der Beschuldigungen dem Angeklagten gegenüber;
- c) angemessene Zeit und Mittel für die Vorbereitung seiner Verteidigung;
- d) das Recht des Angeklagten, sich persönlich zu verteidigen oder durch einen Rechtsbeistand seiner eigenen Wahl unterstützt zu werden und frei und vertraulich mit seinem Beistand zu kommunizieren;



e) das unveräußerliche Recht, von einem Beistand unterstützt zu werden, der vom Staat gestellt wird – bezahlt oder unentgeltlich, je nachdem, wie es das innerstaatliche Gesetz vorsieht –, falls sich der Angeklagte nicht persönlich verteidigt oder nicht seinen eigenen Beistand innerhalb des gesetzlichen Zeitraums engagiert.

f) das Recht der Verteidigung, die im Gericht anwesenden Zeugen zu vernehmen und Experten oder andere Personen als Zeugen vorzuladen, die die Fakten erhellen könnten.

g) das Recht, nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen; und

h) das Recht, bei einem höheren Gericht Berufung einzulegen.

3. Ein Schuldbekennnis des Angeklagten soll nur Gültigkeit besitzen, wenn es ohne Zwang jeglicher Art abgelegt wurde.

4. Eine angeklagte Person, die durch eine rechtskräftige Entscheidung freigesprochen wurde, darf für dieselbe Sache nicht einem neuen Verfahren unterzogen werden.

5. Strafverfahren sind öffentlich. Ausnahmen gelten nur, soweit es zum Schutz des Rechtverfahrens notwendig ist.

Artikel 9. Keine Strafe ohne Gesetz

Niemand darf für irgendeine Tat oder Unterlassung verurteilt werden, welche zur Zeit des Begehens gemäß geltender Gesetze keine Straftat darstellte. Es darf keine schwerere Strafe verhängt werden als jene Strafe, die zur Zeit des Begehens der Straftat anwendbar war. Falls das Gesetz nach dem Begehen des Vergehens eine leichtere Strafe vorsieht, soll dies der schuldigen Person zunutze kommen.

Artikel 10. Recht auf Entschädigung

Jede Person hat das Recht, gemäß Gesetz entschädigt zu werden, falls ein endgültiges Urteil aufgrund eines Justizirrtums über sie verhängt wurde.

Artikel 11. Recht auf Privatsphäre

1. Jeder hat das Recht, dass seine Ehre respektiert und seine Würde anerkannt wird.

2. Niemand darf willkürlichen oder missbräuchlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Zuhause oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt oder ungesetzlichen Angriffen auf seine Ehre oder sein Ansehen unterzogen werden.

3. Jeder hat das Recht auf gesetzlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Angriffe.

Artikel 12. Glaubens- und Religionsfreiheit

1. Jeder hat das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit, seine Religion oder seinen Glauben beizubehalten oder zu ändern, sowie die Freiheit, sich als Angehöriger seiner Religion oder seines Glauben zu bekennen und sie bzw. ihn zu verbreiten, sei es individuell oder zusammen mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat.

2. Niemand darf Einschränkungen ausgesetzt werden, welche seine Freiheit beeinträchtigen, seine Religion oder seinen Glauben beizubehalten oder zu ändern.



3. Die Freiheit, seine Religion und seinen Glauben zu bekunden, darf nur gesetzlichen Einschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten.

4. Eltern bzw. Vormunde haben das Recht, für religiöse und moralische Ausbildung ihrer Kinder oder Schützlinge zu sorgen, die mit ihren eigenen Anschauungen in Übereinstimmung ist.

Artikel 13. Gedanken- und Redefreiheit

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken- und Redefreiheit. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit, ungeachtet von Ländergrenzen Informationen und Ideen jeder Art zu suchen, zu empfangen und zu vermitteln, ob mündlich, schriftlich, gedruckt, in Form von Kunst oder durch jegliches andere Medium seiner Wahl.

2. Die Ausübung des im vorigen Paragraf beschriebenen Rechts darf keiner vorherigen Zensur unterliegen, soll aber nachfolgende Verantwortlichkeiten mit sich bringen, die ausdrücklich durch das Gesetz im nötigen Ausmaß festgelegt werden sollen, um Folgendes zu gewährleisten:

a) das Respektieren der Rechte oder des Rufs anderer oder

b) den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit oder Moral.

3. Das Recht auf Redefreiheit darf nicht durch indirekte Methoden oder Mittel eingeschränkt werden, wie zum Beispiel durch den Missbrauch von Regierungs- oder privater Kontrolle über Zeitungen, Radio-Sendefrequenzen oder Ausrüstung, die für die Verbreitung von Informationen verwendet wird, oder durch irgendwelche anderen Mittel mit einer Tendenz, die Kommunikation und den Umlauf von Ideen und Meinungen zu behindern.

4. Ungeachtet der Bestimmungen im vorherigen Paragraf 2 darf öffentliche Unterhaltung gemäß Gesetz der Zensur unterliegen, aber zum alleinigen Zweck, ihre Zugänglichkeit zum Schutz der Moral von Kindern und Jugendlichen zu regulieren.

5. Jegliche Propaganda für Krieg und jede Befürwortung von nationalem, rassistischem oder religiösem Hass, die eine Anstiftung zu gesetzloser Gewalt oder irgendeiner ähnlichen Aktion gegen irgendeine Person oder Gruppe von Personen aus irgendeinem Grund darstellt, einschließlich Rasse, Hautfarbe, Religion, Sprache oder nationalen Ursprungs, gilt als strafbare Handlung.

Artikel 14. Recht auf Replik

1. Jeder, der durch inakurate oder beleidigende Aussagen oder Ideen geschädigt wurde, die durch ein rechtlich geregeltes Kommunikationsmedium an die allgemeine Öffentlichkeit verbreitet wurden, hat das Recht, dem zu entgegnen oder Korrekturen zu machen, indem er unter jeglichen gesetzlich festgelegten Bedingungen dieselbe Kommunikationsstelle verwendet.

2. Die Korrektur oder Erwiderung befreit in keinem Fall von anderen rechtlichen Verantwortlichkeiten, die eventuell zutreffen.



3. Zum effektiven Schutz der Ehre und des Ansehens soll jeder Herausgeber, jede Zeitung, jedes Filmstudio, und jeder Radio- und Fernsehsender eine verantwortliche Person haben, die nicht durch Immunität oder spezielle Privilegien geschützt ist.

Artikel 15. Versammlungsfreiheit

Das Recht auch friedvolle Versammlung ohne Waffen wird anerkannt. Diesem Recht dürfen keine Einschränkungen auferlegt werden außer denjenigen, die im Einklang mit dem Gesetz auferlegt wurden und die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder allgemeinen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der allgemeinen Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16. Vereinigungsfreiheit

1. Jeder hat das Recht, sich für ideologische, religiöse, politische, wirtschaftliche, arbeitsrechtliche, soziale, kulturelle, sportliche oder andere Zielsetzungen mit anderen zu vereinen.

2. Die Ausübung dieses Rechts darf nur gesetzlichen Einschränkungen unterliegen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder allgemeinen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der allgemeinen Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

3. Die Bestimmungen in diesem Artikel hindern nicht die Auferlegung von rechtlichen Einschränkungen, was selbst die Aberkennung des Rechts sich zu vereinen für Mitglieder der Streitkräfte und der Polizei mit einschließt.

Artikel 17. Recht auf Familie

1. Die Familie ist die natürliche und fundamentale Gruppeneinheit der Gesellschaft. Sie hat Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat.

2. Das Recht von Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter zu heiraten und eine Familie großzuziehen wird anerkannt, wenn sie die Bedingungen gemäß innerstaatlicher Gesetze erfüllen, sofern diese Bedingungen nicht das Prinzip der Nichtdiskriminierung verletzen, wie es in dieser Konvention verankert ist.

3. Es darf keine Heirat ohne die freie und vollständige Einwilligung der künftigen Ehepartner stattfinden.

4. Die Vertragsstaaten müssen angemessene Schritte unternehmen, um die Gleichheit der Rechte und das angemessene Gleichgewicht der Verantwortlichkeiten der Ehepartner in Bezug auf die Ehe, während der Ehe und im Fall ihrer Auflösung sicherzustellen. Im Fall der Auflösung müssen Vorkehrungen für den notwendigen Schutz jeglicher Kinder getroffen werden, und zwar einzig auf der Basis ihres eigenen besten Interesses.

5. Das Gesetz muss die Gleichheit der Rechte von Kindern anerkennen, ob sie ehelich oder nicht ehelich geboren wurden.

Artikel 18. Recht auf einen Namen

Jede Person hat das Recht auf einen gegebenen Namen und auf den Nachnamen ihrer Eltern oder eines Elternteils. Das Gesetz soll regeln, wie dieses Recht für alle gewährleistet wird, falls nötig durch die Verwendung angenommener Namen.



Artikel 19. Rechte des Kindes

Jedes minderjährige Kind hat das Recht auf die Schutzmaßnahmen, die aufgrund seiner Stellung als Minderjähriger von Seiten seiner Familie, der Gesellschaft und des Staates benötigt werden.

Artikel 20. Recht auf Nationalität

1. Jede Person hat das Recht auf eine Nationalität.
2. Jede Person hat das Recht auf die Nationalität des Staates, in dessen Territorium es geboren wurde, falls sie nicht das Recht auf irgendeine andere Nationalität hat.
3. Niemandem darf willkürlich seine Nationalität oder das Recht, sie zu ändern, entzogen werden.

Artikel 21. Recht auf Eigentum

1. Jeder hat das Recht, sein Eigentum zu verwenden und sich seiner zu erfreuen. Das Gesetz kann das Verwenden des Eigentums und das Erfreuen seines Besitzes dem Interesse der Gesellschaft unterordnen.
2. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, außer nach Zahlung rechtmäßiger Entschädigung und zum Zweck des öffentlichen Nutzens oder allgemeiner Interessen und in den Fällen und gemäß der durch das Gesetz festgelegten Verfahrensweisen.
3. Wucher und andere Formen der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen sind gesetzlich verboten.

Artikel 22. Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes

1. Jede Person, die sich legal im Territorium eines Vertragsstaates befindet, hat das Recht, sich darin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen und ansässig zu sein.
2. Jede Person hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, frei zu verlassen.
3. Die Ausübung der vorigen Rechte kann gesetzlich nur zu dem Ausmaß eingeschränkt werden, wie es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zur Verhinderung von Verbrechen, im Interesse der nationalen oder allgemeinen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der allgemeinen Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.
4. Die Ausübung der im Paragraf 1 anerkannten Rechte kann aus Gründen des allgemeinen Interesses gesetzlich auch in bestimmten Gebieten eingeschränkt werden.
5. Niemand kann des Territoriums des Staates verwiesen werden, dessen Staatsangehörigkeit er hat, und niemandem kann die Einreise verweigert werden.
6. Ein Ausländer, der sich legal im Territorium eines der Vertragsstaaten dieser Konvention befindet, kann aus ihm nur gemäß einer im Einklang mit dem Gesetz getroffenen Entscheidung ausgewiesen werden.
7. Jede für politische Vergehen oder damit im Zusammenhang stehende übliche Verbrechen verfolgte Person hat das Recht, in einem ausländischen Territorium um Asyl anzusuchen und es gemäß den Gesetzen des Staates und internationalen Konventionen gewährt zu bekommen.



8. In keinem Fall darf ein Ausländer in ein Land abgeschoben oder zurückgeschickt werden – unabhängig davon, ob dies sein Heimatstaat ist –, wenn sein Recht auf Leben oder persönliche Freiheit in diesem Land aufgrund seiner Rasse, seiner Nationalität, seiner Religion, seines sozialen Status oder seiner politischen Meinung der Gefahr ausgesetzt ist, verletzt zu werden.

9. Die kollektive Ausweisung von Ausländern ist verboten.

Artikel 23. Recht, an der Regierung teilzuhaben

1. Jeder Bürger soll die folgenden Rechte und Möglichkeiten haben:

a) sich direkt oder durch frei gewählte Repräsentanten beim Leiten öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen;

b) in authentischen, periodisch durchgeführten Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, welche gemäß allgemeinem und gleichem Wahlrecht und mit geheimer Stimmabgabe stattfinden müssen, die das Ausdrücken des freien Willens der Wähler garantiert; und

c) gemäß allgemeiner Bedingungen der Gleichheit den Zugang zur Beamtenschaft in seinem Land zu haben.

2. Das Gesetz kann die Ausübung der Rechte und Möglichkeiten, auf die im vorherigen Paragraph Bezug genommen wird, nur auf Grundlage des Alters, der Nationalität, des Wohnsitzes, der Sprache, der Ausbildung, der bürgerlichen und mentalen Kapazität oder des Urteils eines zuständigen Gerichts bei Strafverfahren reglementieren.

Artikel 24. Recht auf gleichen Schutz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich. Daher haben sie ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 25. Recht auf rechtlichen Schutz

1. Jeder hat das Recht auf einfachen und sofortigen Rekurs oder auf jeglichen anderen wirksamen Rekurs bei einem zuständigen Gericht zum Schutz vor Handlungen, die seine fundamentalen Rechte verletzen, wie sie durch die Verfassung oder Gesetze des betroffenen Staates oder durch diese Konvention anerkannt sind, auch wenn solche Verletzung durch Personen begangen wurde, die im Rahmen ihrer offiziellen Pflichten handelten.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich:

a) sicherzustellen, dass eine zuständige Autorität, die durch das Rechtssystem des Staates gestellt wird, die Rechte einer jeden Person bestimmt, die solche Abhilfe fordert;

b) die Möglichkeit rechtlicher Abhilfe zu schaffen; und

c) sicherzustellen, dass die zuständigen Autoritäten solche Abhilfen durchsetzen, wenn sie gewährt werden.



KAPITEL III – WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Artikel 26. Progressive Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sowohl intern als auch durch internationale Kooperation Maßnahmen – insbesondere wirtschaftlicher und technischer Natur – zu ergreifen, um progressiv durch Gesetzgebung und andere angemessene Mittel die vollständige Verwirklichung der Rechte zu erreichen, die in den wirtschaftlichen, sozialen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Standards enthalten sind, welche in der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten niedergelegt und durch das Protokoll von Buenos Aires ergänzt wurden.

KAPITEL IV – AUFHEBUNG VON GARANTIEN, INTERPRETATION UND ANWENDUNG

Artikel 27. Aufhebung von Garantien

1. In Zeiten des Krieges, der Gefährdung der Öffentlichkeit oder anderer Notlagen, welche die Unabhängigkeit oder Sicherheit eines Vertragsstaates bedrohen, kann dieser Maßnahmen ergreifen, welche seine Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Konvention schmälern, und zwar ausschließlich zu dem Ausmaß und für die Zeitperiode, die angesichts der Anforderungen der Notlage notwendig sind, vorausgesetzt, dass solche Maßnahmen nicht unvereinbar mit seinen anderen Verpflichtungen gemäß internationalem Gesetz sind und keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder sozialer Herkunft beinhalten.

2. Die vorige Bestimmung autorisiert nicht die vorübergehende Aufhebung der folgenden Artikel: Artikel 3 (Recht auf Rechtsfähigkeit), Artikel 4 (Recht auf Leben), Artikel 5 (Das Recht auf menschliche Behandlung), Artikel 6 (Freiheit von Sklaverei), Artikel 9 (Keine Strafe ohne Gesetz), Artikel 12 (Glaubens- und Religionsfreiheit), Artikel 17 (Recht auf Familie), Artikel 18 (Recht auf einen Namen), Artikel 19 (Rechte des Kindes), Artikel 20 (Recht auf Nationalität) und Artikel 23 (Recht, an der Regierung teilzuhaben) oder der rechtlichen Garantien, die für den Schutz solcher Rechte unentbehrlich sind.

3. Jeder Vertragsstaat, der das Recht der vorübergehenden Aufhebung der Artikel beansprucht, muss sofort die Vertragsstaaten durch den Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten über die Bestimmungen, deren Anwendung vorübergehend aufgehoben wurden, den Grund für die vorübergehende Aufhebung und das festgelegte Datum für die Beendigung solcher vorübergehenden Aufhebung informieren.

Artikel 28. Klausel für Bundesstaaten

1. Wenn ein Vertragsstaat als Bundesstaat strukturiert ist, muss die nationale Regierung solch eines Vertragsstaates alle Bestimmungen der Konvention umsetzen, bezüglich der sie legislative und rechtliche Befugnisse hat.

2. Bezüglich der Bestimmungen, die unter die Gerichtsbarkeit der Gliedstaaten des Bundesstaates fallen, muss die nationale Regierung in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren Gesetzen sofort angemessene Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, dass die zuständigen Autoritäten der Gliedstaaten angemessene Bestimmungen für die Umsetzung dieser Konvention annehmen.

3. Wenn zwei oder mehr Vertragsstaaten übereinkommen, eine Föderation oder eine andere Art von Vereinigung zu bilden, müssen sie Vorsorge treffen, dass der entstehende föderative



oder sonstige Zusammenschluss die notwendigen Bestimmungen enthält, um die Standards dieser Konvention in dem neu organisierten Staat fortbestehen zu lassen und umzusetzen.

Artikel 29. Einschränkungen bezüglich der Interpretation

Keine Bestimmung dieser Konvention darf folgendermaßen interpretiert werden:

- a) dass sie einem Vertragsstaat, einer Gruppe oder Person erlaubt, den Genuss oder die Ausübung der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention anerkannt werden, zu unterdrücken oder sie in einem größeren Ausmaß einzuschränken, als es gemäß dieser Konvention gestattet ist;
- b) als Einschränkung des Genusses oder der Ausübung irgendeines Rechts oder irgendeiner Freiheit, die Kraft der Gesetze eines Vertragsstaates oder Kraft einer anderen Konvention anerkannt wurden, zu der die besagten Staaten eine Vertragspartei sind;
- c) als Ausschluss anderer Rechte oder Garantien, die der menschlichen Persönlichkeit innewohnen oder die auf repräsentativer Demokratie als eine Regierungsform beruhen, oder
- d) zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Wirkung, welche die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und andere internationale Gesetze derselben Art haben.

Artikel 30. Umfang der Einschränkungen

Die Einschränkungen, die gemäß dieser Konvention dem Genuss und der Ausübung der hierin anerkannten Rechte oder Freiheiten auferlegt werden können, dürfen nur im Einklang mit Gesetzen umgesetzt werden, die aus Gründen des allgemeinen Interesses erlassen wurden, und nur im Einklang mit den Zwecken, für die solche Einschränkungen festgelegt wurden.

Artikel 31 Anerkennung anderer Rechte

Andere Rechte und Freiheiten, die im Einklang mit den in den Artikeln 76 und 77 festgelegten Verfahren anerkannt werden, können in das Schutzsystem dieser Konvention mit eingeschlossen werden.

KAPITEL V – PERSÖNLICHE VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 32. Beziehung zwischen Pflichten und Rechten

1. Jede Person hat Verantwortlichkeiten seiner Familie, seiner Gemeinde und der Menschheit gegenüber.
2. Die Rechte jeder Person sind durch die Rechte anderer, durch die Sicherheit aller und durch die berechtigten Anforderungen des allgemeinen Wohlergehens in einer demokratischen Gesellschaft eingeschränkt.

TEIL II – MITTEL DES SCHUTZES

KAPITEL VI – ZUSTÄNDIGE ORGANE

Artikel 33

Die folgenden Organe sind bezüglich Angelegenheiten zuständig, die mit der Erfüllung der Verpflichtungen zu tun haben, welche die Vertragsstaaten dieser Konvention eingingen:

- a) die Interamerikanische Menschenrechtskommission, im Folgenden „Die Kommission“ genannt, und